

h. 89, 22

(X 202 1245)

Yc  
5156

Lines L. Raths der

Stadt Leipzig

Anno 1634. und 1640. publicirte / und  
anicko wiederholte und erklärte

Kleyder=Ordnung /

Aluch wie es auff Verlöbnußen / Hoch-  
zeiten / Kindtauffen und Leichen-  
begängnußen zuhalten /



Gedruckt bey Henning Kölern /

Anno 1649.



178.1

*[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Gothic or similar, covering the upper half of the page.]*

*[Faint blue ink markings or text, possibly a stamp or signature, located on the left side of the page.]*



**W**ir Bürger-  
meister und Rath der  
Stadt Leipzig fügen al-  
len un̄teden unsern Bür-  
gern und Einwohnern/  
auch Schutzverwandten  
und denen jenigen, so sich  
bey dieser Stadt auffhalten/ und befinden/  
hiermit zuwissen/

Ob wir wohl Anno 1625. 1628. 1634.  
1640. und dann noch zum letzten mahl 1642.  
Heilsame Ordnungen publiciren/ und zu män-  
nigliches Wissenschaft in offenen Druck brin-  
gen lassen/ derer sich ein ieder nach seinē Stan-  
de/ und Herkommen/ nicht allein in Tracht und  
Kleidung/ sondern auch auff Hochzeiten/ Kind-  
tauffen/ und Leichenbegängnissen allerding  
gemess verhalten solle/ und bald hernach in  
solchem 1642. Jahr durch Gottes Verhäng-  
niß/ sonder allen Zweifel umb unserer Viel-  
faltigen Sünden willen darzu kommen/ daß

N 2

diese

diese Stadt mit Kriegsmacht angefallen/ und  
bey Eroberung derselben/ die gesambte Bür-  
gerschafft in überaus schwere/ und gleichsam  
unerträgliche Rantzion und Contribution/  
wie auch/ sonsten von der stetswerendē harten  
Einquartierung in viel Drangsal/ grosses El-  
lend und Armut/ gesetzt/ und alle Handlung/  
Gewerb und Bürgerliche Nahrung zu merck-  
lichen Abnehmen gecriehen worden/ darbey  
dann Gottes gerechter Zorn wieder uns gnug-  
sam zuspüren/ in welcher Betrachtung wir  
nicht verhoffet/ daß dieses Orths Jemand sol-  
te gefunden werden/ welcher solches alles aus  
den Augen/ und Herzen setzen/ und in der ver-  
damlichen Kleiderhoffart/ und andern Ober-  
muth fortfahren/ und also denen zu mehr-  
mahlen publicirten Ordnungen/ und seinem  
selbst eignen Nutz und Besten zuwieder han-  
deln würde/ Diesen allen aber ungeachtet/  
und ob uns gleich die schwere und unträg-  
liche Kriegs=Last der Einquartierung und  
Contribution noch auff dem Halse lieget/  
So müssen wir doch mit höchster Verwun-  
der-

derung vernehmen / daß ohne allen Unter-  
scheidt wieder solche Ordnung ie länger ie  
mehr gehandelt / dieselben zum meistentheil  
gar hindan gesetzt / und vielfeltig übertreten  
wird / welches auch dermassen überhand ge-  
nommen / daß es fast das Ansehen hat / daß  
der schuldige Gehorsam gegen S G T und  
der Obrigkeit auffhören / und es ein ieder  
macht / wie er selbst will / Sieweil  
uns aber Ampts- und Obrigkeit wegen oblie-  
get und gebühret / auch unsere auff uns haben-  
de schwere Pflicht uns erinnern / hierzu nicht  
länger still zuschweigen / solches auch gegen de  
Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen  
zu Magdeburg unsern gnädigsten Chur- und  
Landesfürsten nicht verantworten können /  
Allß haben wir die Schuldigkeit befunden /  
vorige heilsame Ordnungen / abermals zu  
wiederholen / in etwas zu erklären / und zu wie-  
der Auffrichtung der gefallenen disciplin, auch  
Christlichen und Erbarn Leben / und Wan-  
dels uffs neue in offenen Druck zu geben / und  
verfertigen zulassen.

So viel nun anfänglich die Übermäßige  
verfluchte/ un nützlichwürdige Kleider=Hoffart  
betriffet/wollen wir uff die von höchstgedachter  
Ihrer Churfl. Durchl. als unserer hohen  
Landes=Fürstlichen Obrigkeit im 1612. und  
1628 jahr verordnete Mandata einē iedweder/  
er sey weß Standes oder Wesens er wolle/hier=  
mit nochmaln verweisen / und uns hirneben  
auff unsere Anno 1634. und 1640. publicirte  
Ordnung / in welchen mit mehrern exprimi=  
ret, und deutlich außgesetzt worden/wie nach  
Unterscheid der Stände ein ieder sich in Klei=  
dungen verhalten soll / beruffen / und ieder=  
männiglich so unserer Botmäßigkeit unter=  
worffen/kraft dieses ernstlich befohlen haben/  
daß beydes Mannes=und Weibes=Personen/  
dero Kinder/und Gesinde sich darnach achten /  
und solchen nicht übertreten/sondern sich zuför=  
derst/vor Gottes Straff/welcher aller Hoffart/  
und Übermuth feind ist/hüten/ und in schul=  
dige Obacht nehmen sollen/ Und dieweil son=  
derlich bey den Frauen/und Jungfrauen gar  
zugemein werden will/ daß sie sich ohne allen  
Unters=

Unterscheidt der kostbare Zobelmützen/Hand-  
müffen/ und andern übermäßigen güldenen  
Hauptschmucks gebrauchen/ auch die Hand-  
wercks- und andere gemeine Leute / so wohl  
die Klöppel- und Dienst-mägde dergleichen  
Hauptschmuck / und güldene Spitzen zutra-  
gen sich unterstehen wollen; Die Weiber aber  
mit den neuen weissen Moden-Hauben nicht  
begnüget seyn / sondern dieselben neben den  
teuern Zancken mit kostbaren Perlen und  
Ketten umblegen/ un eine Vppigkeit über die  
andere herfür suchen/welches ihnen doch keines  
Weges gebühret / auch dergleichen vor diesen  
bey hiesiger Stadt niemals gesehen / noch er-  
fahren worden/ Als Befehlen wir / daß ein  
iedes über seinen Stand / sich solcher kostbaren  
Zobelmützen/ und Handmuffen/ so wohl der  
Perlen und Ketten umb die hauben/ und des  
kostbaren Hauptschmucks der güldenen Spi-  
tzen: Dann auch die Handwerks - Töchter /  
Klöppel- und Dienstmägde/ beydes der guten  
und falschen silbernen und güldenen Spitzen/  
Salonen und Schnüren gantz und gar sich  
ent-

enthalten/ und sollen hirnneben bemelten Hand-  
werckstöcktern / Klöppel, und Dienstmägden/  
ins gemein die vergülten Kränze zutragē ernst-  
lich verbothen seyn / Do aber ein oder der an-  
dere solchen zuwieder leben würde/der oder die  
jenigen sollen von uns in willkürliche harte und  
unnachlässliche Straffe gezogen werden/

Nächst diesem ordnen und wollen wir / daß  
auch hinführo bey den Verlöbnußen nicht mehr/  
als ein Tisch Gäste/und zwar allein des Bräuts-  
gams und der Braut nächste Freunde und An-  
verwandte ohne kostbare Tractamenten, gespei-  
set werden sollen. Hierbey befinden wir / daß  
bey Hochzeitlichen Kirchgängen unterschiedene  
und vielfeltige Excele begangen werden / in dem  
es so weit eingerissen/ daß nunmehr gar schlechte  
gemeine Leuthe / auch wohl die Hausknechte / und  
Dienstmägde so viel Gäste zum Kirchgange ein-  
ladē lassen / als bey mannichen vornehmen Mann  
nicht geschicht / Wann aber der Biligkeit ge-  
mef ist / daß auch in diesem zwischen vornehmen  
Standes Personen / und andern schlechten und  
gemeinen Leuten ein Unterscheidt gehalten wer-  
de / als sollen bey der Dienstboten angestellten  
Kirchgängen mehr nicht als zum höchsten zehen  
par Mannespersonen / als auch zehen par Frau-  
en / und Jungfrauen / bey denen Handwercks-  
leuten



leuten aber funffzehnen par. Männer / und so viel  
Frauen und Jungfrauen einzuladen vergönnet  
seyen / derowegen lassen wir es bey voriger An-  
ordnung / und dem Hertommen bewenden / daß  
iedesmahln etzliche Tage vor dē Kirchgang / uns /  
von dem Bräutigamb entweder selbst / oder  
der Braut Vater / oder auch ihren nechsten Ver-  
wandten / der gewöhnliche Hochzeit Zettel / und  
zwar doppelt dergestalt eingeantwortet wer-  
de / daß darinnen absonderlich die Anzahl ver-  
zeichnet seyn soll / wie viel Personen zum Kirch-  
gang / und dann auch absonderlich wie viel de-  
rer zur Mahlzeit sollen eingeladen werden / auff  
welche alsdann von uns die verwilligte Anzahl  
zu den Kirchgang / als auch der Speißgäste soll  
notiret werden / und dieses iederzeit in unserer /  
als der Obrigkeit moderation bestehen / bey wel-  
chen dann und ins gemein / auch die grosse Un-  
ordnung vorgehet / daß die Hochzeitgäste / wel-  
che Bräutigamb und Braut zu Ehren erschei-  
nen / dieselbe in die Kirche zubegleiten / alzulange  
warten / und zu ihren Schaden Nahrung und  
Gewerb darüber verseumen müssen /

Als befehlen wir krafft tragenden Ampts hirs  
mit ernstlich / wañ ein Kirchgang entweder vor-  
oder nach Mittage angestellet wird / daß ein ie-  
der Bräutigamb in puncto 10. vor Mittage / und

4. Uhr nach Mittage mit dem Seigerschlage  
aus dem Hochzeitause in die Kirche zur Trau-  
ung sich verfügen/die Braut neben den Jung-  
frauen und Weibern / dem Bräutigamb al-  
sobaldt/und auffm Fusse folgen/oder in wie-  
drigem Fall in der Anno 1640. benimbte  
Selt-Straffe / der 2. Thaler der Kirchen / in  
welcher sie sich trauen lassen / verfallen seyn /  
auch hierüber wann man sich gar zu lang auff-  
halten wolte / die Kirchthüren zugeschlossen  
werden / un soll derjenige / so das Hochzeitmal  
außrichtet / die gewisse Anstellung machen /  
daß die Speisung / so wohl des ersten : als  
auch des andern Tages / zuörderst bey den  
frühe Hochzeiten zum lengsten umb 7. Uhr /  
des abends angefangen / und länger nicht  
auffgezogen werde. Darbey wir dann  
nochmaln diesen Punct dahin erklehren / daß  
ins künftige bey solchen Wirthschafften nach  
eines ieden Stand und Condition und Be-  
schaffenheit / 2. 3. 4. und zum allerhöchsten  
sechs Tische (außgeschlossen die Musicanten  
zugelassen / den andern Tag ein Tisch weni-  
ger /

ger / der dritte Tag aber / wie auch das  
Braudt-Diener Köstgen gänglichen abge-  
schaffet seyn soll.

Demnach auch geklaget wird / daß die  
Hochzeitbitter / und Bitterin / wie nichts we-  
niger die Köche mit ihrem Lohn die Peute  
zur Ungehör übersetzen / Als soll / wie biß-  
hero / also ferner von 6. Tischen mehr nicht  
als 3. Thaler / und also proportionabiliter,  
do man weniger Tische speiset / gegeben wer-  
den / damit sollen sie sich begnügen lassen /  
und ihnen hirmit ernstlich verbothen seyn /  
weder an Gelde / Feder und Strümpffen /  
noch an Speiß / Tranck / oder Victualien,  
(so sie bißhero mit nach Hause zunehmen  
gepflegt) ein mehrers zu begehren / sonst  
soll es in den übrigen bey der Anno 1634.  
publicirten Ordnung / auch so viel die  
Stadt-Pfeiffer / Geiger / und Schüler be-  
trifft / allerdings verbleiben.

So wird auch bey den Kindtauffen grosser  
Ueberfluß gebraucht/in dem man täglich sie-  
het und erfähret/das den Sevattern statliche  
Marsipan/welche mit allerley kostbaren Zu-  
ckerbildern gezieret/ausgetheilet/ und deswe-  
gen gar viel unnötige Unkosten getrieben wer-  
den/dahero wir dann verurrsachet worden/bey  
ermelter Anno 1634. publicirten Ordnung/  
die Marsipan gar abzuschaffen/ und das an  
statt derselben den Sevattern ein runder oder  
tucker Kuchen solte gegeben werden/ Siweil  
wir aber berichtet worden das hiebey der U-  
eberfluß und Mißbrauch auch eingerissen/ so  
wollen wir es dahin erkläret haben/das zwar  
einem ieden frey stehen soll/seinen Sevattern  
entweder Marsipan oder Kuchen zugeben/  
doch das derer keines zum höchsten über einen  
B. thaler kosten möge/den andern Weibern a-  
ber soll allein ein gewöhnlicher Pfann-oder  
Scherbelfuchen ohne Marsipan ausgetheilet  
werden/ Und nach dem wir vernehmen/das  
sich viel Weiber bey den Kindtauffen einmen-  
gen/welche darzu nicht erbeten worden/nur zu  
dem Ende/das sie darbey des Truncks und  
Miß-

Mustheilung der Kuchen genießen mögen/dadurch aber so vielmehr unnötige Unkosten aufgewendet werden müssen / So wollen wir / dz hinführo dergleichen gänglich abgeschafft seyn und bleiben soll / un̄ soll sich bey dem Kindtauffen niemand anders befinden lassen / als diejenigen Weiber / welche absonderlich darzu ersuchet und gebeten worden /

So viel die Begräbnuß un̄ Leichenbegengnuß anlanget / lassen wir es bey dem jenigen / was dem Leichenbitter und andern / welche zu solcher Bestellung gebraucht werden / Anno 1634. verordnet / vor dißmal auch bewenden / doch sollen derer Handwerckleute und dergleichen Weibern / die langen Maulschleyer / derer sich eeliche bißhero angemasset / verboten seyn / auch die Särge der Leichen / sie seynd jung oder alt (dieweil derer Eröffnung mehrentheils zum Pracht angesehen / und ihrer viel sich darüber / wie bißher geklagt worden / entsetzen /) ohne Unterscheidt zugehalten werden / wie dann in gleichen alle vergülte und Silberne Kränze / Sträuser / besteckte Citronen / guldene Creuz und Engel bey denen verstorbenen

jungen Gesellen / Jungfrauen und Kin-  
dern / welches in kurzer Zeit über alle Maß  
eingerissen und mißbraucht worden /  
Daran der allmächtige G D Z vielmehr  
einen Abscheu als einen Gefallen hat /  
ganz und gar verboten seyn sollen / Der-  
wegen auch hirmit zugleich den Krän-  
zmächern und andern / welche dergleichen  
verfertigen ernstlich geboten wird / wann  
sich gleich jemand unterstehen würde / die-  
ser unser Anordnung zuwieder dergleichen  
zubegehren / daß sie es hinführo durchaus  
nicht machen / sondern sich vielmehr die-  
sem unsern Verbot allerdings gemess ver-  
halten sollen /

Gebiethen demnach un̄ befehlen hirmit  
allen unsern Eingangs benannten Bür-  
gern / Einwohnern / und Schutzverwand-  
ten ernstlich / daß ein ieder dieser unserer  
renovirter und wiederholter Ordnung /  
und derselben aniezo gethanen Erklärung  
in

in allen Puncten nicht allein schuldige  
Folge leisten / und denselben gehorsamlich  
nachkommen / sondern auch die ihrigen  
mit Ernst dahin vermahnen / und anhal-  
ten / daß sie sich derselben gemess bezeugen /  
und den noch continuirenden schweren  
und bedrängten Zustand dieser Stadt  
und ganzen Bürgerschaft betrachten /  
und sich eines erbarn Christlichen und ein-  
gezogenen Lebens und Wandels befleißi-  
gen sollen / so wird der getreue GOTT  
sich über uns erbarmen / die noch uff uns  
liegenden schweren Last-straffen und Pla-  
gen in Gnaden abwenden / und sich mit  
seinem allmächtigen Segen wiederumb in  
Gnaden zu uns wenden. Wie dan  
auch die löbliche Universität mit uns  
einig / und sich gegen uns erkläret / daß sie  
bey den jenigen / so ihrer Botmäßigkeit  
unterworffen / die ernste Anordnung thun  
wollen / daß auch Sie und die Ihrigen uff  
gleiche Maß sich verhalten sollen.

Do

Do aber über alle Hoffnung diese unsere wol-  
gemeindte intention und wiederholte getreue  
Verwarnung abermahls nicht statt finden/son-  
dern sich iemand unterstehen solte/in einem oder  
dem andern Punct darwieder zuhandeln / so  
wollen wir wieder die Verbrecher mit ernster  
gebührender und unnachlässlicher Straffe  
dermassen verfahren / damit ieder männiglich  
zuspüren/das wir nicht allein über dieser heilsa-  
men und einen iedern zu seinen eigenen Nutz und  
besten gemeinten Ordnung festiglich halten  
wollen/sondern sich auch andere dafür zuhül-  
fen Ursach haben mögen/ darnach hat sich  
ein ieder zuachten/Datum Leipzig den

21. Martij Anno 1649.



L N S L.

1077





h. 89, 22

Anno 16

Klo  
Mus



der

icirte / und

te

ng /

/ Hoch-

n-



KODAK Color Control Patches

Kodak LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black